Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 34 (1963)

Heft: 6

Artikel: Richtlinien für eine klare Rechnungsführung im Erziehungsheim : die

Immobilien in den Rechnungen gemeinnütziger Erziehungsheime

Autor: Graf. Adolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-807645

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Richtlinien für eine klare Rechnungsführung im Erziehungsheim

Die Immobilien in den Rechnungen gemeinnütziger Erziehungsheime

Leider lässt sich immer wieder feststellen, dass über den Sinn einer ordnungsgemässen Rechnungsführung und Finanzierung in vielen Erziehungsheimen noch sehr unklare Vorstellungen herrschen. Vielfach wird gar nicht darüber nachgedacht, oder dann meint man, es handle sich einfach darum, über die Verwendung der anvertrauten Mittel zu berichten. Nicht sehr viele Rechnungen werden so abgelegt und, wenigstens in den einem weiteren Kreis zugänglichen Publikationen, so dargestellt, dass die finanzielle Situation klar ersichtlich ist. Auf dieser unsicheren Grundlage werden dann Kostgelderhöhungen, Ausgaben, Lohnerhöhungen beschlossen oder nicht beschlossen. Aus diesem Grund wäre es zu begrüssen, wenn der Frage der Rechnungsführung etwas grössere Aufmerksamkeit geschenkt würde. Der nachfolgende Artikel möge den Rechnungsführern eine Hilfe sein.

Es erscheint uns heute fast unglaublich, dass die privaten Erziehungsheime, die zur Hauptsache in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts von kirchlichen und gemeinnützigen Kreisen gegründet wurden, aus eigenen finanziellen Kräften ins Leben gerufen und geführt werden konnten. Seither sind die Kosten für Um- und Neubauten wie auch für den Betrieb der Heime dermassen gestiegen, dass ohne namhafte staatliche Beiträge nicht mehr auszukommen ist. Insoweit, als solche Anstalten den Gemeinden und dem Staat Aufgaben abnehmen, dürfen sie auch mit Recht entsprechende Unterstützung erwarten. Damit ist freilich eine mehr oder weniger grosse Abhängigkeit verbunden. Es darf dankbar anerkannt werden, dass im grossen ganzen die staatliche Aufsicht sehr verständnisvoll ausgeübt wird und dass namentlich der Geist, aus dem heraus die einzelnen Heime gegründet worden sind, unangetastet bleibt. Die Träger der Anstalten sind es der Tradition schuldig, das möglichste zu tun, damit es so bleiben möge. Das kann dadurch geschehen, dass sie für eine einwandfreie Führung des Heimbetriebes besorgt sind, wozu auch eine weitsichtige Finanzplanung gehört. Es muss Vorsorge getroffen werden, dass ein angemessener Teil des Geldbedarfes sowohl für den laufenden Betrieb wie auch für Um- und Neubauten durch eigene Anstrengung aufgebracht werden kann. Nur so wird es möglich sein, die relative Selbständigkeit in der Führung des Heims im Sinne der Gründer zu bewahren. Von den Vorkehrungen buchhalterischer Art, welche diesem Zwecke entsprechen, soll im folgenden die Rede sein, als Ergänzung der sehr wertvollen «Richtlinien für die Rechnungsführung», erschienen in der «Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit», Heft 7/8, 1955.

Gebäude und Einrichtungen sind durch Gebrauch und Alterserscheinungen der Entwertung unterworfen. Trotz Pflege und Unterhalt werden sie schliesslich derart baufällig und unbrauchbar, dass sich werterhaltende

Aufwendungen nicht mehr lohnen. — Bei den

Unterhaltskosten,

die der Werterhaltung dienen, können zwei Fälle un-

terschieden werden. Es gibt solche, mit denen jährlich zu rechnen ist oder die sich wenigstens so verteilen lassen, dass der Posten Reparaturen und Unterhalt in den jährlichen Betriebsrechnungen mit ungefähr gleichbleibenden Beträgen erscheint. Es gibt andere, die in längeren Intervallen massiert auftreten, wie zum Beispiel für Fassadenrenovationen, Erneuerungen am Dach und an den Böden, grössere Malerarbeiten, Ersatz ausgedienter Heizungs- und Wascheinrichtungen, sanitarische und elektrische Installationen usw. Derartige Grossreparaturen bringen ausserordentliche Ausgaben mit sich, werfen Finanzierungsprobleme auf und stören die Vergleichbarkeit der jährlichen Betriebsrechnungen. In den ersten Jahren nach Erstellung eines Hauses werden die Ausgaben für den Unterhalt gering sein, was aber nicht zu falschen Schlüssen verleiten darf. Denn in Wirklichkeit ist es so, dass die Reparaturbedürftigkeit allmählich anwächst, und daher sollten rechnerisch alle Jahre möglichst gleichmässig mit Aufwendungen für Grossreparaturen belastet werden. Das kann durch die Bildung einer

Rückstellung für Grossreparaturen

geschehen, wie sie zum Beispiel die Stadt Zürich für Baugenossenschaften, die Subvention in Anspruch nehmen, vorschreibt. Es handelt sich dabei nicht um eine Reserve aus Rechnungsüberschüssen, sondern um betriebsnotwendigen Aufwand, der auch dann der Betriebsrechnung belastet werden sollte, wenn sie ungünstig abschliesst. Die Betriebsrechnung ist eben keine Kassenrechnung der betreffenden Jahre, sondern eine Aufwand- und Ertragsrechnung, und die Ueberschrift mit «Einnahmen» und «Ausgaben» ist irreführend. Es gibt Geldausgaben, durch welche Aufwendungen späterer Jahre vorausbezahlt werden (Beispiel: Abschreibung von Immobilien und Mobilien), und solche, die als Aufwand bereits vorausgegangenen Jahren belastet worden sind (Beispiel: Einlagen in eine Rückstellung für Grossreparaturen). Die Bemessung der jährlichen Einlagen in das Konto Rückstellung für Grossreparaturen ist freilich nicht leicht. Man müsste berechnen können, mit welcher Summe für Grossreparaturen während der ganzen Lebensdauer eines Gebäudes zu rechnen ist, und dieser Betrag wäre dann auf die einzelnen Jahre gleichmässig zu verteilen. Die Rechnung ist doppelt schwierig, weil weder die Lebensdauer noch die Kosten genau voraussehbar sind. Besser ist es jedoch, eine ungenaue Rechnung vorzunehmen als gar keine. — Wird dann eine Grossreparatur ausgeführt, so hat sie zu Lasten der Rückstellung zu geschehen. In der Betriebsrechnung steht auf diese Weise der Ausgabe für die Grossreparatur eine entpsrechende Entnahme aus der Rückstellung als Einnahme gegenüber. Die Rückstellung zeigt durch Einlagen und Entnahmen das Bild einer auf- und absteigenden Kurve, während die Betriebsrechnung durch die jährlichen Einlagen möglichst gleichmässig belastet wird. Dergestalt kann ein Ausgleich der unregelmässig anfallenden Geldausgaben und eine den wirklichen Vorgängen entsprechende Aufwandverteilung erreicht oder wenigstens angestrebt werden. — Eine stete Aeufnung der

Wirtschaftliche Reinigungsmittel für Sie



PRIL und TRITO

zum Abwaschen und Reinigen.

TRAX für moderne Geschirrwaschmaschinen.

GLATRON

für die Glanztrocknung.

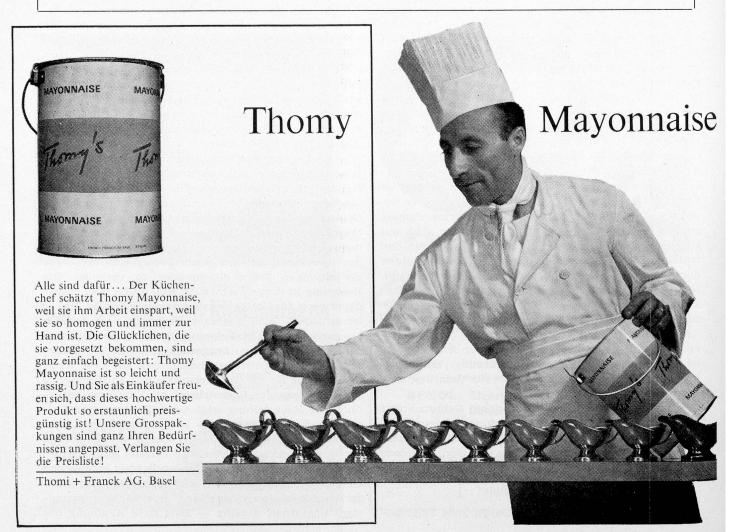
ADA

das feine Putzpulver von überschäumender Reinigungskraft.

Henkel modernisiert das Waschen und Reinigen im Grossbetrieb. Unverbindlich arbeiten wir für Sie ein individuelles, modernes Waschprogramm aus. Bitte berichten Sie uns.

3

Henkel & Cie. AG, Pratteln BL, Grossverbrauch, Telephon (061) 81 63 31



Rückstellung ohne zweckentsprechende Verwendung hätte die Bildung einer eigentlichen Reserve zur Folge. Handelt es sich bei Unterhalt und Reparaturen um Aufwand, welcher der Werterhaltung dient, so wird durch

die Abschreibungen

der unaufhaltsamen Entwertung von Gebäuden und Einrichtungen Rechnung getragen. Häuser und Installationen sind im Zeitpunkt des Abbruches praktisch wertlos. Sie müssen daher vollständig abgeschrieben werden, selbst dann, wenn die Steigerung des Bodenwertes die Entwertung der Bauten um ein Mehrfaches übertrifft, was häufig der Fall ist. Das nützt aber nur etwas, wenn der Besitz verkauft und der Neubau auf billigerem Baugrund errichtet werden kann. Wenn aber der Standort beibehalten wird, sollte das Abbruchobjekt bis auf null abgeschrieben sein, das besonders dann, wenn noch Hypotheken auf ihm lasten. Falls der Gläubiger die Hypothekarschuld erlässt (was bei Darlehen durch die öffentliche Hand vorkommt), kann eine entsprechende Abschreibung auf dem Gebäude vorgenommen werden, was natürlich eine grosse finanzielle Erleichterung bedeutet.

Schwierig ist wiederum die Schätzung der Lebensdauer der Immobilien, wovon die Bemessung der jährlichen Abschreibungen abhängt. Nach kaufmännischen Gepflogenheiten kann im Falle von Anstaltsgebäuden mit einer Lebensdauer von 50—100 Jahren gerechnet werden, so dass die jährlichen Abschreibungen etwa 1—2 Prozent der ursprünglichen Baukosten ausmachen sollten. — Eine rein buchtechnische Angelegenheit ist es, ob die Abschreibungen in der Vermögensbilanz direkt am Posten Immobilien vorgenommen oder in einem Bewertungsposten auf der Passivseite (Amortisationskonto) ersichtlich gemacht werden.

Gemeinsam ist den Rückstellungen für Grossreparaturen und den Abschreibungen, dass sie der Bereitstellung von Mitteln für künftige Ausgaben dienen sollen. In beiden Fällen werden die Betriebsrechnungen mit Aufwendungen belastet, die nicht auf einer entsprechenden Geldausgabe im betreffenden Jahr beruhen. Dadurch werden Einnahmen gebunden, die sich im Laufe der Jahre ansammeln und im gegebenen Moment eingesetzt werden können, sofern sie wenigstens in einer geeigneten Form (zum Beispiel Bankguthaben oder Wertschriften) angelegt sind. Hier von Fonds zu sprechen ist aber irreführend, wenn man sich darunter Reserven, Vermehrung des Reinvermögens, vorstellt.

Sowohl das Amortisationskonto wie die Rückstellung für Grossreparaturen sind als Wertberichtigung der Posten Immobilien und Einrichtungen zu betrachten und nur dann als Reserven anzusprechen, wenn sie zu hoch dotiert werden. Um eine eigentliche Reserve handelt es sich beim

Baufonds,

der aus Rechnungsüberschüssen zu speisen ist und nicht Betriebsaufwand bedeutet. Der Baufonds dient der Vorsorge für künftige zusätzliche Baubedürfnisse, die ebenfalls, wenigstens teilweise, aus eigenen Kräften sollten finanziert werden können. Es darf (leider) heute auch nicht damit gerechnet werden, dass die Mittel, welche sich durch die Abschreibungen äufnen, ausreichen werden, um die Kosten von Neubauten zu dekken. Ganz abgesehen von der ständigen Zunahme der Baukosten sind vermehrte Ansprüche in Betracht zu ziehen. Die vorstehenden Darlegungen sind als Richtlinien zu betrachten. Es wird vorkommen, dass die planmässigen Einlagen in die Rückstellung für Grossreparaturen und in das Amortisationskonto unterbleiben, um ein Defizit zu vermeiden. Das ist wohl oder übel in Kauf zu nehmen, doch kann dann der Rechnungsabschluss nicht als befriedigend betrachtet werden. Zu einer unrichtigen Beurteilung des Rechnungsabschlusses können auch

ausserordentliche Einnahmen aus Schenkungen und Legaten

verleiten, sofern sie einfach den Betriebseinnahmen einverleibt werden. Zweckmässigerweise sollten solche Posten, sofern sie das gewöhnliche Mass übersteigen und nicht regelmässig vorkommen, zur Verstärkung der Abschreibungen oder als Einlage in den Baufonds und andere Fonds verwendet werden, natürlich im Einverständnis mit den Donatoren. Schliesslich ist noch ein Wort zu sagen über die Verwendung der

Zinse aus Bankguthaben und Wertschriften

(die sich, wie erklärt wurde, durch Abschreibungen, Rückstellungen und Fondseinlagen äufnen). Diese Erträge sollten womöglich nicht zur Deckung der normalen Betriebsaufwendungen herangezogen, sondern in einem angemessenen Verhältnis den Konten Amortisation, Rückstellung und den Fonds gutgeschrieben werden. Indem die Zinse derart verwendet werden, kann wenigstens der schleichenden Geldentwertung begegnet und die Kapitalsubstanz so gut wie möglich erhalten bleiben.

KAFFEE

ist seit 50 Jahren unsere Spezialität!

«Finita» Kaffee mit Zusatz

fix-fertig aus feinstem Bohnen-Kaffee u. bekömmlichen Zusätzen.

Kaffee

Roh- und Röstkaffee / Kaffee coffeinfrei / SOFORT-Kaffee (vollöslich)



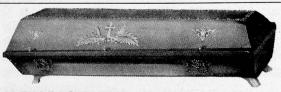
Allein zu beziehen bei

Kaffee-Zusätze und Kakao.

F. Hauser-Vettiger & Sohn Näfels Tel. (058) 4 40 38

Gegr. 1910

Kaffee-Rösterei «Linthof»



NOVA-Särge

leicht, wasserdicht, formschön und preisgünstig. Eckige (flache) und 6kantige Modelle. Transport-Särge mit Zinkeinlagen für das Ausland.

Prompte Lieferung!

Verlangen Sie unverbindliche Offerte von:

BISANG & Co., Sargfabrik, Beromünster LU Tel. (045) 3 17 15 P 36672 Lz